

Kooperationsvereinbarung im Rahmen des „Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen im Landkreis Rotenburg (Wümme)- RoSe“

zwischen dem
DRK Kreisverband Bremervörde e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,
und dem
Landkreis Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Landrat

1. Gegenstand der Vereinbarung

Seit 01.01.2014 fördert das Land Niedersachsen die Einrichtung eines Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen (SPN) im Landkreis Rotenburg (Wümme), hervorgegangen aus der Zusammenführung der „RoSe – Seniorenberatung und Pflegestützpunkt“ beim Gesundheitsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) und dem „Seniorenservicebüro“ des DRK Kreisverbands Bremervörde e. V. im Mehrgenerationenhaus in Zeven.

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem DRK Kreisverband Bremervörde e. V. (nachfolgend kurz „DRK“) und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) (nachfolgend kurz „Landkreis“) bei der Durchführung der Aufgaben entsprechend den Anforderungen des Landes. Grundlage für die Vereinbarung ist die mit Wirkung vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 geltende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kommunaler Beratungsstrukturen für ältere Menschen (Erl. d. Nds. MS v. 27.7.2015) (nachfolgend kurz „Richtlinie“).

2. Standorte, Räumlichkeiten und Öffnungszeiten

2.1. Der Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen wird im Landkreis an den bisherigen Standorten der „RoSe“ in den Dienststellen des Gesundheitsamtes in Bremervörde und Rotenburg sowie dem ehemaligen Standort des Seniorenservicebüros im Mehrgenerationenhaus des DRK in Zeven betrieben.

2.2. Die jeweiligen Standortbetreibenden sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten entsprechend Ziff. 4.1.4. der Richtlinie über einen barrierefreien Zugang erreichbar sind und Möglichkeiten für vertrauliche Beratungsgespräche bieten.

Das DRK stellt dem SPN seine Räumlichkeiten unentgeltlich inkl. etwaiger Nebenkosten zur Verfügung.

2.3. Die Standorte Rotenburg und Bremervörde sind Mo – Do von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr von 08.00 – 12.00 geöffnet. Der Standort Zeven bietet allgemeine Beratung vormittags an mindestens drei Tagen/Woche und donnerstags nachmittags bis 18.00 Uhr an. Zusätzlich finden nach vorheriger Terminabsprache Wohn- und Pflegeberatungen sowie Beratungsgespräche außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten statt. Diese werden bei Bedarf auch als Hausbesuche durchgeführt.

Ratsuchenden wird ein niedrighschwelliger Zugang auch über Telefon- und E-Mail-Beratung sowie über einen barrierearmen Internetzugang ermöglicht. Die jeweiligen Standortbetreibenden stellen die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

2.4. Die Landesförderung ist auch an ein entsprechendes Internetangebot geknüpft. Der Landkreis stellt für das Internetangebot die notwendigen Serverkapazitäten zur Verfügung. Die administrative Verwaltung sowie die presserechtliche Verantwortung werden ebenfalls durch den Landkreis wahrgenommen.

3. Personaleinsatz, Verschwiegenheit, Datenschutz

3.1. Der Einsatz des Personals erfolgt entsprechend der Qualifikation gemäß Ziff. 4.1.2 der Richtlinie und orientiert sich an den Kriterien des § 7 a Abs. 3 Satz 2 SGB XI, wonach insbesondere Pflegefachkräfte, Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialarbeiter/innen als entsprechend qualifiziert gelten.

3.2. Entsprechend der Regionalvereinbarung zum Pflegestützpunkt mit den Pflegekassen werden Beratungen nach § 7c Abs. 2 Nr. 1 SGB XI ausschließlich von Beschäftigten des Landkreises durchgeführt. Dies gilt auch für den Standort Zeven des SPN.

3.3. Alle Mitarbeiter/innen sind zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber anderen Beschäftigten und Einrichtungen des Landkreises und des DRK. Personenbezogene Daten werden nach den Richtlinien des Datenschutzes verwendet. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der/des Ratsuchenden.

Sollten Mitarbeiter/innen des SPN im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit Kenntnis von Menschen in bedrohlichen Lebenslagen erhalten, können im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung Personendaten zur Einleitung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen weitergegeben werden. Die Rechtsgüterabwägung vor Datenweitergabe erfolgt erforderlichenfalls unter Einbindung der Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder der Leitung des Gesundheitsamtes des Landkreises.

Der Austausch von Informationen und personenbezogenen Daten zwischen den Mitarbeiter/innen des SPN ist hiervon unbenommen, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Aufgabengebiete und Teilaufgaben aufeinander abgestimmt wahrzunehmen.

4. Aufgabenzuordnung im SPN

4.1. Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Die vorher in der Rotenburger Seniorenberatung „RoSe“ und im Pflegestützpunkt durchgeführten Aufgaben wurden in den SPN überführt und entsprechend den Anforderungen des Landes ausgebaut:

- Pflegeberatung nach Vorgabe des Aufgabenkataloges in § 7c SGB XI zu allen Fragen und Problemlagen der Pflege. Die Beratungen werden an allen drei Standorten des SPN innerhalb der angegebenen Beratungs- und Öffnungszeiten angeboten. Im Bedarfsfall erfolgen Beratungen auch aufsuchend und in Ausnahmefällen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten.
- Wohnberatung für ältere oder pflegebedürftige Menschen durch die hauptamtlichen Wohnberater/innen sowie durch die ehrenamtlichen Wohnberater („Die Wohn- Erleichterer“), die in der Regel vor Ort durchgeführt werden
- Betreuung, Einsatzplanung und Begleitung der ehrenamtlichen Wohnberater/innen mit mindestens quartalsweisem Erfahrungsaustausch
- Beteiligung bei der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Wohnberater/innen
- Weitergabe von themenbezogenem Informationsmaterial und Kontaktdaten
- Teilnahme an Netzwerktreffen
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit, abgestellt auf die unterschiedlichen Zielgruppen Betroffene, Angehörige, Verwaltungen, Gremien und Experten
- Vermittlung eines realistischen Alter(n)sbildes in der Öffentlichkeit
- Betreuung, Anleitung und Projektbegleitung von Studierenden in gesundheitswissenschaftlichen Fächern

Darüber hinaus stellt der Landkreis insbesondere durch das Gesundheitsamt ein umfangreiches Expertennetzwerk für spezialisierte Fragestellungen zur Verfügung (z. B. aus den Bereichen allgemeinmedizinische, ärztlich-geriatrische und psychiatrische Beratung, juristische Betreuungen, Heimrecht, Behindertenhilfe).

4.2. Aufgaben des DRK Kreisverbandes BRV e. V.

Schwerpunkt der Arbeit ist die Koordination der Zusammenarbeit aller Akteure landkreisweit sowie der Aufbau und die Pflege des in der Richtlinie beschriebenen Netzwerkes:

- Allgemeine, neutrale Beratungen im Rahmen der oben dargestellten Öffnungszeiten
- Ermittlung, Zusammenstellung und laufende Aktualisierung der im Landkreis etablierten Angebote für ältere Menschen (z. B. soziale, sportliche Treffen, Beratungsstellen, Ehrenamt, Informationen zur Mobilität etc.) und Übermittlung der Daten in geeigneter Form zum Einstellen in die Datenbank
- Beratung über ehrenamtliche Angebote und Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements

- Organisation, Begleitung und Koordination ambulanter Hilfen zur Unterstützung der Lebensführung, der Pflege und der allgemeinen Betreuung – insbesondere durch Seniorenbegleiter/innen i. R. des Programms „DUO“ (jährliches Qualifizierungsangebot entsprechend den Vorgaben der Richtlinie mit quartalsweisem Erfahrungsaustausch für die bestehenden Seniorenbegleiter/innen)
- Ermittlung von Fehlbedarfen im Versorgungsnetzwerk des Landkreises in Zusammenarbeit mit den Kommunen und den örtlichen Seniorenbeiräten und ggf. Ausbau der vorhandenen Angebote
- Organisation der Zusammenarbeit mit den vor Ort bestehenden Strukturen wie z. B. kommunalen Gremien, Seniorenbeiräten, Mehrgenerationenhäusern, Freiwilligenagenturen; Teilnahme an trägerübergreifenden Sitzungen und Veranstaltungen; Kontakte mit Kirche, Handwerk und Einzelhandel; Beteiligung des Landkreises im Einzelfall
- Durchführung eines jährlichen Workshops zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Beratungs- und Vernetzungsarbeit
- Teilnahme an Netzwerktreffen
- Vermittlung eines realistischen Alter(n)sbildes in der Öffentlichkeit

5. Zusammenarbeit, Koordination und Teamleitung

- 5.1. Um die Zusammenarbeit der beiden Partner (Landkreis, DRK) zu fördern und zu einer effektiven und fruchtbaren Kooperation zu entwickeln, werden neben dem Informationsaustausch im Tagesgeschäft monatlich Dienstbesprechungen abgehalten. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll zusammengefasst. In den Dienstbesprechungen werden auch die gegenseitigen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen geregelt, um die Kontinuität der Beratungen möglichst an allen Standorten durchgängig sicherzustellen.
- Bei Bedarf werden zu umrissenen Themenbereichen Klausurtagungen mit allen Mitarbeiter/innen abgehalten.
- 5.2. Der Landkreis stellt im Rahmen der technischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten die für die Dokumentation der Arbeit erforderliche Programm- und Serverinfrastruktur bereit.
- 5.3. Beide Vereinbarungspartner führen ein Controlling mit jährlichem Abschluss mit aussagefähigen Berichtszahlen zu den übertragenen Aufgaben durch. Da die Berichterstattung gegenüber dem Land jeweils zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres erfolgen muss, wird der Tätigkeitsbericht des DRK jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres dem Landkreis vorgelegt. Die Evaluation hinsichtlich der Erfüllung der in dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben und der Landesvorgaben erfolgt durch den Landkreis.
- 5.4. Der Landkreis strebt die Einrichtung einer Teamleitung als fachliche Leitung für alle Mitarbeiter/innen des SPN an. Die personalrechtliche Leitung der Mitarbeiter/innen des DRK bleibt davon unberührt. Der Landkreis stellt die Teamleitung und übernimmt alleinig die anfallenden Kosten für ggf. notwendig werdende tarifrechtliche und stundenmäßige Angleichungen. Bis

zur Etablierung einer Teamleitung erfolgt die fachliche Leitung durch die Leitung des Gesundheitsamtes oder deren Stellvertretung.

6. Art, Umfang, Höhe und Auszahlung der Zuwendung

- 6.1. Die Zuwendung ist abhängig von der Gewährung der Landeszuwendung an den Landkreis entsprechend der Richtlinie. Sie wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das DRK erhält für die zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben die Fördersumme der Landeszuwendung (maximal 40.000 EURO) abzüglich 7.500 Euro zur teilweisen Abdeckung zusätzlicher Personal- und Sachkosten des Landkreises für den Betrieb des SPN. Darüber hinaus entstehende Kosten trägt jeder Partner selbst.
- 6.2. Um für das Folgejahr weiterhin den Zuschuss zu erhalten, legt das DRK bis zum 31.10. des Jahres die Finanzplanung vor. Diese enthält die geplanten Ein- und Auszahlungen, sachlich gegliedert, sowie einen Personalbogen für den/die im SPN tätige/n Mitarbeiter/in entsprechend dem Muster des Landes.
- 6.3. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Landeszuwendung beim Landkreis. Das DRK ist damit einverstanden, dass die Mittelanforderung beim Land durch den Landkreis jährlich in einer Summe erfolgt. Dies ist gemäß Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) nur insoweit und nicht eher möglich, als die angeforderten Mittel innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden. Für die Mittelanforderung teilt das DRK dem Landkreis auf Anforderung die bis zum angegebenen Stichtag (frühestens 31.10.) entstandenen und bis zum Jahresende zu erwartenden Ausgaben mit.

7. Verwendungsnachweis, Rückzahlungsverpflichtungen

- 7.1. Das DRK erstellt neben dem Tätigkeitsbericht (siehe unter 5.3.) einen Verwendungsnachweis entsprechend den Vorgaben, die für den Landkreis gegenüber der Bewilligungsbehörde gelten (Nr. 6.6. ANBest-GK), und legt diesen bis zum 30.04. des Folgejahres vor. Der Landkreis behält sich die Überprüfung weiterer Belege vor.
- 7.2. Das DRK ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder anteilig zurückzuzahlen, soweit er nicht zweckentsprechend verwendet wird oder die dem DRK obliegenden Aufgaben nicht entsprechend dieser Vereinbarung erfüllt werden.

8. Dauer der Kooperationsvereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Kalendermonaten gekündigt werden. Daneben steht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich

entfallen sind, wenn der Abschluss des Vertrags durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder wenn eine der Vertragsparteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

9. Änderung der Förderrichtlinien des Landes

Sollten zukünftig Ergänzungen oder Änderungen der Richtlinie eintreten, verpflichten sich beide Kooperationspartner, diese sinngemäß nachträglich in die Vereinbarung einzufügen.

Rotenburg (Wümme) , den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

In Vertretung

(von Ostrowski)

DRK-Kreisverband Bremervörde e. V.

Der Geschäftsführer

(Eckhoff)

ENTWURF